

53. Ist der § 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wonach für die Stempelpflichtigkeit die Hinzufügung von Bedingungen ohne Bedeutung ist, auch auf sog. uneigentliche Bedingungen zu beziehen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1901 i. S. A. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 62/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„In dem von dem Kläger und dem Zimmermeister F. am 26. Oktober 1899 vollzogenen, in dem gegenwärtigen Prozesse bezüglich seiner Besteuerung in Frage stehenden Schlußschein sind die Bedingungen wegen eines von F. dem Kläger für 595 000 M zu verkaufenden Hauses festgestellt. Es heißt dann dort:

Herr A. (b. i. der Kläger) nimmt obige Offerte an, falls auf dem Grundstücke keine anderen Lasten als die erwähnten Hypotheken und die Rechte der Stadt auf Abtretung eines Vorgartens eingetragen sind, ferner unter folgenden Bedingungen. . . .

Am Schlusse bekennen sich die Unterzeichneten zu den vorhergehenden Abmachungen, die sie als für sie bindend erklären. Zu dieser Urkunde, welche vom Steuerfiskus als stempelpflichtig nach Tarifstellen 54 und 32 (Punktation über ein Veräußerungsgeschäft) beansprucht ist, hat der Kläger den danach sich ergebenden Stempelbetrag entrichtet, der mit der Klage zurückverlangt wird. Fest steht, daß die Angaben des F. in dem Dokumente über die Belastung des Grundstückes unrichtig waren, vielmehr weitergehende Eintragungen vorlagen. Die Klageforderung, die das Landgericht zugewilligt hat, ist in der Berufungsinstanz mit der Ausführung zurückgewiesen: wenn auch die Offerte des F. nur unter Bedingungen erfolgt, und daher dieser an sich an sein Angebot nicht weiter gebunden gewesen sei, viel-

mehr die nur in solcher Weise erfolgte Annahme sich als ein neues Angebot darstelle, so liege doch im Hinblick auf die Schlußbemerkung des Dokumentes ein Einverständnis des F. mit diesem Angebote vor, sodaß eine verbindliche Kaufvereinbarung auf der Grundlage des von F. vorgeschlagenen Preises und der vom Kläger proponierten Modalitäten zustande gekommen sei. Was diejenige der letzteren betreffe, wonach vom Kläger die Offerte nur angenommen, falls auf dem Grundstücke keine anderen Lasten als die bezeichneten eingetragen, so sei hierdurch ausgedrückt, daß der Kläger nicht gebunden sein wolle, falls in der Zeit bis zur Auflassung noch weitere Lasten eingetragen oder die überschießenden nicht gelöscht sein würden. Danach sei die Gültigkeit des Vertrages von einem zukünftigen Ereignisse, also von einer wahren Bedingung, abhängig gemacht; zweifellos sei daher in solchem Falle durch die in Frage stehende Modalität zufolge § 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes die Stempelpflichtigkeit der Urkunde nicht behindert. Stelle sich aber auch, wie vom Kläger behauptet und unter Beweis gestellt worden, der Sinn jenes Vorbehaltes als solcher dar, daß es auf die Belastung des Grundstückes zur Zeit des Vertragsschlusses ankomme, und liege damit eine auf die Vergangenheit gestellte oder sogenannte uneigentliche Bedingung vor, so ergebe doch der § 40 A.L.R. I. 4 („Auch vergangene Begebenheiten können zur Bedingung gemacht werden“), daß es sich auch in solchem Falle um eine wirkliche Bedingung handle. Danach sei auch bei dieser Auffassung des fraglichen Vorbehaltes die Anwendung der angezogenen Bestimmung des Stempelsteuergesetzes gegeben. Hierzu komme, daß nach den Materialien des Gesetzes alle Arten von Bedingungen unter diese Vorschrift fallen sollten.

Mit der Revision wird in erster Linie geltend gemacht, es sei ein bindender Vertrag nicht zustande gekommen, da einmal darüber, daß das vom Kläger mit dem fraglichen Vorbehalte gemachte neue Angebot von F. angenommen, eine Urkunde nicht vorliege, ferner aber auch hiervon abgesehen ein fester Kontrakt nicht für vorliegend zu erachten, weil es sich ja mit dem bei dem Vorbehalte vorgesehenen Thatumstande so verhalten habe, daß eine Verpflichtung des Klägers nicht begründet worden, also eine Klage auf Erfüllung für F. nicht gegeben gewesen sei. Eventuell habe der vom Kläger angetretene Beweis über den Sinn der streitigen Klausel erhoben werden müssen.

Die Revision muß für unbegründet angesehen werden.

Zunächst ist die Annahme der Vorinstanz bedenkenfrei, daß in der fraglichen Urkunde ein völlig perfekter Vertrag dokumentiert worden sei, da infolge der am Schlusse abgegebenen Erklärung und der von beiden Teilen geschehenen Vollziehung der Urkunde eine beiderseitige Übereinstimmung auch in Rücksicht auf die vom Kläger bezüglich seines Konsenses gemachten Vorbehalte vorliegt.

Im weiteren ist davon auszugehen, daß die streitige Klausel den ihr vom Kläger beigelegten Sinn hat, daß also dabei eine Inanspruchnahme des Klägers aus dem Vertrage darauf gestellt worden ist, daß zur Zeit des Vertragschlusses weitere Belastungen des Grundstückes, als angegeben, nicht bestanden. Damit liegt vor, daß insofern die Wirkung des Rechtsgeschäftes nicht von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht ist, daß es sich also bei der Klausel um eine sogenannte uneigentliche Bedingung handelt, indem es hier bezüglich des Bestehens des Vertrages auf das Vorhandensein eines objektiven, in die Gegenwart fallenden Merkmales ankommt, wegen dessen bei den Beteiligten Unkenntnis vorhanden war. Es ist daher die in den Materialien des Gesetzes nicht erörterte Frage zu entscheiden, ob auch auf eine solche uneigentliche Bedingung die mehrfach erwähnte Bestimmung des Stempelsteuergesetzes zu beziehen ist, welche ausspricht, daß für die Stempelpflichtigkeit die Hinzufügung von Bedingungen bedeutungslos sei. Zunächst muß angenommen werden, daß es sich bei dieser unter den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes befindlichen Vorschrift um einen einheitlichen Begriff der „Bedingung“ handelt, daß sich also dieser Begriff nicht nach den verschiedenen Rechtsgebieten, für welche das Gesetz erlassen, verschieden bestimmt. Dafür, welcher Begriff dies sei, kommt die Natur des Gesetzes in Betracht, welches, wie anzunehmen, eine sofortige Entscheidung über die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde auf Grund des aus letzterer zu ersehenden Inhaltes auch in den hier fraglichen Fällen ermöglichen wollte. Dies konnte nur erreicht werden, falls ein weitgehender, der Auffassung des gewöhnlichen Sprachgebrauches sich anschließender Begriff der Bedingung angenommen wurde, dergestalt daß hierunter auch diejenigen Fälle zu beziehen, bei denen zwar zur Zeit der Bornahme des Geschäftes bereits objektiv feststeht, ob die von dem Vorbehalte abhängig gemachte Wirkung eintritt, hierüber

aber subjektiv und nach dem Inhalte der Urkunde Ungewißheit herrscht. Danach begreift das Gesetz auch derartige, in der Wissenschaft als uneigentlich bezeichnete Bedingungen, wie eine solche hier in Frage steht.“